



BEBAUUNGSPLAN NR. 2.1 6-8-70

der Gemeinde Wasserzell für den Bereich der Grundstücke Flurstück-Nr. 579, 582, 582/2, 582/5, 582/6, 582/7, 582/8, 582/9, 582/10, 582/11, 582/12, 583, 667/2, 883, 884/8

Gemarkung Wasserzell

Den Bebauungsplan Nr. 2.1 der Gemeinde Wasserzell bildet dieser Plan und ein besonderer Textteil (Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2.1)

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962)

(WR) Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als Höchstgrenze

I Erdgeschoß = (1 Vollgeschoß)

0.4 Grundflächenzahl

0.9 Geschosflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO)

O Offene Bauweise, Abweichungen: Kleingaragen sind auf den dafür im Plan vorgesehenen Flächen, auch an seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig, selbst dann, wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden werden.

Baulinie

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

5. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Flächen für Stellplätze und Garagen

Garagen

6a Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen

Sichtdreieck: Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, sowie Bäume, Stapel, Haufen oder sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der Fahrbahn erreichen.

6b Von jeglicher Bebauung freizuhalten Sichtflächen der Bundesbahn

II. Hinweise

Grundstücksbegrenzung vorhanden

Grundstücksbegrenzung geplant

Flurstücknummern

Höhenschichtlinien

Umformerstation

20 KV-Hauptleitung

Abwasserleitung

Kläranlage

Ausgefertigt: Wasserzell, den

Gefertigt: Eichstätt, 31.10.1969
geändert: 30.11.1971

.....
1. Bürgermeister

.....
(Fried Weidinger)
Architekt BDA

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Wasserzell, den
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat in der Gemeindekanzlei vom bis aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Wasserzell, den
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Weichstätt hat diesen Bebauungsplan mit Verfügung vom Nr. genehmigt.
Wasserzell, den
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.
Wasserzell, den
1. Bürgermeister